



Bereich: Finanzen
Az: 20-11-08
Datum: 04.04.2005

2005/120
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	17.05.2005	
Rat der Stadt	19.05.2005	

Betreff

Haushaltsüberschreitungen 2004 und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen 2004

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
--	---

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Haushaltsüberschreitungen gemäß § 82 GO NRW und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen 2004 zur Kenntnis.

Beisenherz

Sachverhalt

Die Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben) nach § 82 GO NRW sind zu unterscheiden in erhebliche, nicht erhebliche und geringfügige Überschreitungen.

Die Betragsgrenzen und die damit verbundenen Zuständigkeiten sollen auch dann Anwendung finden, wenn keine rechtskräftige Haushaltssatzung vorliegt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 82 GO NRW nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind.

Der Rat hat 2004 festgelegt, dass Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 € erheblich sind und somit der Zustimmung des Rates bedürfen.

Haushaltsüberschreitungen zwischen 25.000 € und 75.000 € werden als nicht erheblich angesehen. Die Entscheidungsbefugnis haben die Betriebsausschüsse bzw. die Kämmerin. Dem Rat sind diese Entscheidungen nachträglich zur Kenntnis zu geben.

Gemäß § 82 GO NRW handelt es sich bei Mehrausgaben unter 25.000 € um geringfügige Haushaltsüberschreitungen. Sie werden für die Budgets der Unternehmenszentrale und der Betriebe 1 – 3 durch die Betriebsleiter sowie für das Allgemeine Finanzbudget durch die Kämmerin entschieden.

Die in der Anlage 1 und 2 aufgeführten Mittelüberschreitungen gemäß § 82 GO NRW werden dem Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Erhebliche Mittelüberschreitungen gemäß § 82 GO NRW Abs. 1 Satz 5 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Die entsprechenden Zustimmungen wurden bereits im Haushaltsjahr eingeholt.

Die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen 2004 werden dem Rat gemäß § 82 GO NRW in der Anlage 3 zur Kenntnis vorgelegt.

Anlage 1	Haushaltsüberschreitungen des Verwaltungshaushaltes
Anlage 2	Haushaltsüberschreitungen des Vermögenshaushaltes
Anlage 3	Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen